

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Jahresabschluss 2019 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln	27.08.2020
Finanzausschuss	07.09.2020
Rat	10.09.2020

Beschluss:

1. Der Rat stellt gemäß § 4 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. § 4 der Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln den Jahresabschluss zum 31.12.2019 fest und beschließt, den Bilanzverlust auf neue Rechnung vorzutragen.
2. Dem Betriebsausschuss und der Betriebsleitung wird Entlastung erteilt.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein****Auswirkungen auf den Klimaschutz** Nein Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung) Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)**Begründung**

Nach § 4 Abs. 1 Buchstabe c der Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln entscheidet der Rat über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses.

Gemäß Änderungsantrag (AN/1727/2019) zur Beschlussvorlage zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln (3274/2019) in der Sitzung des Rates der Stadt Köln vom 12.12.2019 ist der Jahresabschluss 2019 bis 30.06.2020 so vorzulegen, damit dieser anschließend im nächsten Beratungslauf behandelt werden kann.

Der Jahresabschluss 2019 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln ist in Anlage beigefügt und besteht aus:

- Bilanz zum 31.12.2019,
- Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis zum 31.12.2019,
- Anhang zum Jahresabschluss 2019 für das Wirtschaftsjahr 2019,
- Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019,
- Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers,
- Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG.